

31.08.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Errichtung und Fhrung eines Registers ber Unternehmensbasisdaten und zur Einfhrung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer fr Unternehmen und zur nderung weiterer Gesetze

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 29. August 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Errichtung und Fhrung eines Registers ber Unternehmensbasisdaten und zur Einfhrung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer fr Unternehmen und zur nderung weiterer Gesetze (Drs. 530/21-B) vom 25. Juni 2021.

Mit freundlichen Gren
Michael Kellner

* siehe Drucksache 530/21 (Beschluss)

Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Drs. 530/21-B) vom 25. Juni 2021

Hintergrund

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung zum „Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (UBRegG)“ (BR-Drs. 530/21-B vom 25.6.2021) verschiedene Gesichtspunkte hinsichtlich der Ausgestaltung des neu aufzubauenden Basisregisters für Unternehmensstammdaten aufgegriffen. Diese betreffen vor allem die besonders relevanten Aspekte des Datenschutzes und der Informationssicherheit im Kontext der nach § 10 UBRegG zu erlassenden Rechtsverordnung.

Vor dem Hintergrund der bereits begonnenen Planung zur konkreten Ausgestaltung der genannten Rechtsverordnung sowie der inzwischen angelaufenen Umsetzungsarbeiten am Basisregister auf Grundlage des UBRegG wird zu der Entschließung wie folgt Stellung genommen.

Datenschutz

Die Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer als registerübergreifende Identifikationsnummer für Unternehmen schafft die Voraussetzung für eine eindeutige und effiziente Identifizierung von Unternehmen in Verwaltungsverfahren. Damit verbunden sind hohe Entlastungspotenziale für die Verwaltung wie auch für Unternehmen durch die Möglichkeit einer weitgehend automatisierten Identifizierung und Zuordnung von Unternehmensdaten in großen Datenbeständen. In verschiedenen Schad- und Angriffsszenarien wird damit jedoch das Risiko einer unzulässigen Profilbildung durch das Zusammenführen von Unternehmensdaten erhöht. Da der Unternehmensbegriff nach § 3 Abs. 1 UBRegG auch natürliche wirtschaftlich tätige Personen einschließt, muss die Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit beim Aufbau und Betrieb des Basisregisters in besonderem Maße sichergestellt werden.

Aufgrund des Umfangs des Datenbestandes und der Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Quellen wird eine Datenschutzfolgeabschätzung durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden, bevor die ersten vollständigen Datenlieferungen der Quellregister im Basisregister verarbeitet werden können. Zusätzlich wird ein Datenschutzkonzept erstellt werden, das neben der Benennung von Verantwortlichkeiten und der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten und Schutzbedarfe auch die beim Aufbau und Betrieb des Basisregisters zu Grunde gelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Bereich Informationssicherheit, Protokollierung, Löscherfordernisse sowie Rollen- und Rechteverwaltung thematisiert.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes werden an den geltenden Regelungen der DSGVO und des BDSG ausgerichtet und für das Gesamtsystem Basisregister umgesetzt. Da im Basisregister sowohl Daten natürlicher als auch nicht-natürlicher Personen bzw. Personenvereinigungen gespeichert und verarbeitet werden, richten sich die Maßnahmen an den besonders schützenswerten Daten natürlicher Personen aus.

Informationssicherheit

Die Informationssicherheit wird entsprechend der aktuellen BSI-Standards gewährleistet werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wird daher eingebunden werden. Bei den Datenübermittlungen von und zum Basisregister ist beabsichtigt, zur Gewährleistung sicherer elektronischer Transportwege die auch bei der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) verwendeten Standards (z. B. OSC-Transport) oder vergleichbar sichere Verfahren in der Rechtsverordnung vorzugeben.

Transparenz

Ein weiterer zentraler Aspekt des Datenschutzes ist die Einhaltung des Transparenzgebotes nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO. Das Statistische Bundesamt plant, Informationen zur Funktionsweise und zur Datenverarbeitung im Basisregister über seine Website bereitzustellen. Darüber hinaus ist eine Auskunftserteilung des Basisregisters gegenüber den betroffenen Personen und Unternehmen bezüglich der Datenübermittlungen aus dem Basisregister nach § 7 UBRegG verpflichtend vorgesehen. Im Rahmen der Rechtsverordnung sind dazu nähere Bestimmungen zu treffen.

Es soll allen im Basisregister geführten Unternehmen eine umfassende elektronische Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten, deren Herkunft sowie zu Übermittlungen aus dem Basisregister an andere Register eingeräumt werden. Diese wird nur bei einer sicheren Identifizierung und Authentifizierung des auskunftersuchenden Unternehmens über abgesicherte Kommunikationswege erteilt.

Daneben ist es für wirtschaftlich tätige natürliche Personen möglich, Anträge nach Art. 15 ff. DSGVO an das Statistische Bundesamt zu richten.

Risiko der Profilbildung

Die im UBRegG normierte erste Ausbaustufe des Basisregisters minimiert die Risiken hinsichtlich möglicher Schadensszenarien durch eine strikte Eingrenzung der zu verarbeitenden Unternehmensdaten auf Stammdaten, Identifikationsnummern und einige Metadaten (vgl. § 3 Abs. 2 bis 4 UBRegG). Beim Zusammenführen der Daten aus den verschiedenen Quellen werden zwar Unternehmensdaten verschiedener Rechts- und Verwaltungskontexte kombiniert, dabei werden jedoch keine Fachdaten aus dem jeweiligen Quellregistern verwertet. Das Ziel, einen konsistenten, vollständigen und aktuellen Datenbestand zu allen Unternehmen in Deutschland aufzubauen, wird ausschließlich bezüglich der Basisdaten verfolgt. Es ist nicht Ziel des Basisregisters, Unternehmensinformationen verschiedener Fachdomänen (z. B. Umsätze, Beschäftigtenzahlen) zusammenzuführen.

Dennoch wird das Risiko einer derartigen Kombination im Sinne einer unzulässigen und umfassenden Profilbildung – wie eingangs dargestellt – durch die Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer erhöht. Ein registerübergreifender Austausch von Unternehmens(fach)daten unter Nutzung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist mit der derzeit bestehenden Rechtsgrundlage nicht abgedeckt. Vielmehr bleibt die Verwendung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer auf die Verwendung zur Aufgabenerfüllung der in den §§ 4 und 5 URegG benannten öffentlichen Stellen beschränkt. Das URegG regelt die für den Aufbau des Basisregisters erforderlichen Datenlieferungen an das Basisregister sowie die Übermittlung der Unternehmensbasisdaten an die angebundenen Register zur Datenpflege und Qualitätssteigerung der Datenbestände. Hierbei steht stets das Basisregister als eine Stelle der vorgenommenen Datenübermittlungen im Mittelpunkt, so dass die im Abschnitt Transparenz dargestellt Auskunftserteilung umfassend ist. Eine Datenübermittlung im Sinne des „Once-Only“-Prinzips ist derzeit nur für die Unternehmensbasisdaten – also insbesondere für Unternehmensbezeichnung und Adressdaten – vorgesehen.

Nach dem erfolgreichen Aufbau des Basisregisters und der Ertüchtigung der angebundenen Register durch die Bereitstellung der Unternehmensbasisdaten einschließlich der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer kann das Basisregister in seiner Funktion als zentrale Infrastruktur in der Registerlandschaft etabliert werden. Dazu sind weitere Rechtsgrundlagen zu schaffen, um das volle Entlastungspotenzial einer umfassenden Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips zu erreichen. Hierzu ist ein registerübergreifender Austausch von Unternehmensdaten anhand der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zu ermöglichen. In dieser direkten Kommunikation zwischen öffentlichen Stellen zum Austausch fachspezifischer Daten und Nachweise steht je nach künftiger rechtlicher Ausgestaltung das Basisregister nicht mehr zwingend im Mittelpunkt des Informationsaustausches, so dass neue Anforderungen an den Datenschutz entstehen können, etwa wenn Austausche öffentlicher Stellen ohne Beteiligung des Basisregisters erfolgen. Diese künftigen neuen Anforderungen dürften je nach konkreter Ausgestaltung unter den Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung fallen. In der jetzt zur Umsetzung anstehenden und durch das derzeitige URegG geregelten ersten Ausbaustufe des Basisregisters sind solche umfassenden datenschutzrechtlichen Regelungen jedoch mangels Erfordernis noch nicht zu berücksichtigen. Dies erklärt sich insbesondere aus der Tatsache, dass Möglichkeiten der Profilbildung nur sehr eingeschränkt gegeben sind und zudem die Transparenz hinsichtlich der im Basisregister gespeicherten Daten vollständig gegeben ist.

Für weitere Ausbaustufen des Basisregisters und bei Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer müssen daher gegebenenfalls entsprechende Regelungen im URegG oder der Verordnung ergänzt werden.

Beitrag des Basisregisters zum Datenschutz

Mit dem Aufbau des Basisregisters und der Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer wird jedoch auch in den dargestellten Anwendungsszenarien ein relevanter Beitrag zum Datenschutz geleistet: Übernimmt das Basisregister in einer späteren Ausbaustufe als zentrale Infrastruktur die Funktion eines Stammdatenregisters,

können redundante Speicherungen von Unternehmensnamen und Anschriften entfallen. Damit könnte ein Beitrag zur Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) geleistet werden. Der Informationsaustausch zwischen den Behörden könnte ausschließlich unter Verwendung der (nicht sprechenden) bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer erfolgen. Die Kommunikation zwischen den Verwaltungsstellen würde damit sicherer, da Fachdaten ohne Unternehmensbezug im Klartext (Name, Anschrift) zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht würden. Datenschutzrechtliche Risiken könnten dann reduziert werden, da ein Personenbezug im Falle von Einzelunternehmen – ohne zusätzliche Kenntnisse – nicht mehr herzustellen wäre.